



Informationen zur neuen EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Was bedeutet die Datenschutzgrundverordnung für Ihr Unternehmen?

Spätestens bis zum 25. Mai 2018 müssen alle Unternehmen in Europa sich auf diese Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingestellt haben. In vielen Teilen entspricht die DSGVO bereits den heute geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland. Dennoch gibt es einige Dinge zu tun, um auch zukünftig den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie kurz darüber informieren, was dabei die wichtigsten Aspekte sind.

1. Brauchen Sie einen Datenschutzbeauftragten?

Nach der DSGVO brauchen Unternehmen nur dann eine/n Datenschutzbeauftragte*n, wenn sie über mindestens 10 Mitarbeiter verfügen, die mit der Verarbeitung von Daten befasst sind oder solche Unternehmen, die systematisch Daten automatisiert verarbeiten. Letzteres ist z. B. bei Onlineagenturen, Werbeagenturen, Technologieanbietern im Internet häufig der Fall. Sind Sie dagegen Journalist*in, Fotograf*in oder betreiben Sie einen kleinen e-commerce Shop, sind die Voraussetzungen in der Regel nicht erfüllt, wenn Sie über weniger als 10 Mitarbeiter verfügen.

2. Verarbeitungsübersicht und Datenschutzerklärung:

Neu ist auch die Verpflichtung für jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet, eine so genannte „Verarbeitungsübersicht“ zu erstellen. In diesem Dokument ist zu beschreiben, in welcher Form personenbezogene Daten in Ihrem Unternehmen verarbeitet werden. Außerdem müssen Sie in einer überarbeiteten Datenschutzerklärung darüber informieren, wie Sie personenbezogene Daten verarbeiten.

3. Verarbeite ich überhaupt personenbezogene Daten?

Jedes Unternehmen muss sich natürlich die Frage stellen, ob es überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet. Bei den meisten Unternehmen ist dies jedoch der Fall. Personenbezogene Daten sind Namen, Adressen, Telefonnummern und vergleichbare Informationen, die es jedem unmittelbar ermöglichen, die damit verbundene Person zu identifizieren.

Wer also die Namen seiner Kund*innen speichert, die Besucher*innen seiner Website erfasst (zum Beispiel über ein Kontaktformular), einen e-commerce Shop betreibt o.ä. verarbeitet in der Regel personenbezogene Daten. Dann gelten für ihn auch die Vorschriften der DSGVO.

Unternehmen, die dagegen keinerlei solcher Daten speichern - und das ist nur selten der Fall - sind durch die Vorschriften der DSGVO nicht berührt.



4. Auftragsverarbeitungsverträge:

Wer personenbezogene Daten speichert und für diese Speicherung die Systeme Dritter nutzt, z. B. die eines Cloud-Anbieters, der lässt personenbezogene Daten „im Auftrag“ verarbeiten und speichern. In diesen Fällen verlangt das Gesetz den Abschluss eines so genannten „Auftragsverarbeitungsvertrages“. Untersuchen Sie daher Ihr Geschäftsmodell und fragen Sie sich, wo Sie Dienstleister einsetzen und ob diese Dienstleister in Ihrem Auftrag personenbezogene Daten speichern. Stellen Sie sich auch die Frage, wo Sie selbst möglicherweise Auftragnehmer*in einer Auftragsverarbeitung sind. Gibt es also Kund*innen, der bei Ihnen personenbezogene Daten in seinem Auftrag speichern lässt? Auch in diesem Falle wären Sie verpflichtet, einen Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen:

Die DSGVO schreibt vor, dass, sollten Sie personenbezogene Daten speichern, Sie angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten treffen müssen. Diese müssen zusammenfassend in einem einheitlichen Dokument beschrieben werden. Nehmen Sie sich also die Zeit und beschreiben Sie Ihre technischen Maßnahmen, die Sie zum Schutz dieser Daten treffen, auch wenn es nur eine Seite ist. Für größere Unternehmen gelten natürlich höhere Anforderungen. Je größer ein Unternehmen ist und je mehr personenbezogene Daten gespeichert werden, desto höher sind die Anforderungen an diese technischen und organisatorischen Maßnahmen, die so genannten „TOMs“. Dazu gehört auch ein Prozess, der beschreibt, wie etwaige betroffene Kunden ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung geltend machen können.

Darüber hinaus gibt noch viele weitere Anforderungen der DSGVO. Die vorerwähnten Maßnahmen sind aber die fünf wichtigsten Dinge, die Sie jedem Falle erledigt haben sollten, bevor die DSGVO in Kraft tritt.

UNVERZAGT VON HAVE Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Hamburg AG Hamburg PR 746
Hamburg Berlin Köln